

Liebe Mitglieder, liebe Mitgliederinnen,

aktuell ist die 7-Tages-Inzidenz größer als 50 im Hochtaunuskreis daraus ergeben sich folgende Regelungen für den Tennisbetrieb:

7-Tages-Inzidenz > 35 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten (also auch Tennishallen) ist nur mit Negativnachweis (3G-Regel = **geimpft** – **genesen** – **getestet**) gestattet.
- Der Einlass in die Innengastronomie ist ebenfalls nur für Gäste mit Negativnachweis gestattet. Für Innenräume von Vereinsheimen und Clubhäusern trifft dasselbe zu.

7-Tages-Inzidenz > 50 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- Generelle Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

In der anhängenden Datei FAQs_CoSchuV wird auf die wichtigsten Fragen eingegangen.

Bitte unbedingt lesen.

Sportliche Grüße und bleibt Gesund

Der Vorstand

Nachfolgend und anhängend die Informationen des HTV:

Liebe Vereinsfunktionäre,
liebe Mannschaftsführer*innen,

nachfolgend möchten wir Ihnen die wichtigsten Informationen zur neuen Coronavirus-Schutzverordnung des Landes Hessen mitteilen. Bitte lesen Sie sich die Mail aufmerksam bis zum Ende durch.

Am 17. August hat das Corona-Kabinett des Landes Hessen eine neue [Coronavirus-Schutzverordnung \(CoSchuV\)](#) verabschiedet. Darüber hinaus hat man mit einem [Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen](#) einen Stufenplan eingeführt, der die lokalen Behörden befugt, über die Coronavirus-Schutzverordnung hinausgehende, strengere Maßnahmen anzuordnen. Dies gilt insbesondere ab einer regionalen 7-Tages-Inzidenz von mehr als 35. Die neuen Regelungen gelten vorerst bis zum 16. September 2021.

Grundsätzlich hat sich für den Sport nichts geändert. Denn nach § 20 neuen CoSchuV bleibt der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich erlaubt – allerdings nur bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von unter 35.

Da mittlerweile die Mehrheit aller hessischen Landkreise eine 7-Tages-Inzidenz von über 35 erreicht hat, greifen in diesen Kreisen bereits die ersten strengeren Regelungen gemäß des hessischen Präventions- und Eskalationskonzepts – mit Auswirkungen auf den Sportbetrieb. In welcher Stufe sich Ihr Kreis befindet finden Sie hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-in-hessen/das-hessische-praeventions-und-eskalationskonzept>

Nachfolgend fassen wir Ihnen die wichtigsten Regelungen und Fragestellungen in Bezug auf den Tennisbetrieb zusammen.

7-Tages-Inzidenz > 35 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- Der Einlass in die Innenräume von Sportstätten (also auch Tennishallen) ist nur mit Negativnachweis (3G-Regel = **geimpft** – **genesen** – **getestet**) gestattet.
- Der Einlass in die Innengastronomie ist ebenfalls nur für Gäste mit Negativnachweis gestattet. Für Innenräume von Vereinsheimen und Clubhäusern trifft dasselbe zu.

7-Tages-Inzidenz > 50 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- Generelle Pflicht zum Tragen medizinischer Masken in Gedrängesituationen, in denen die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung für Veranstaltungen auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).

7-Tages-Inzidenz > 100 (innerhalb der letzten 7 Tage)

- Der Einlass auf die Außenflächen von Sportstätten (also auch Tennisplätze im Freien) ist nur mit Negativnachweis gestattet.

- Der Einlass in die Außengastronomie ist nur für Gäste mit Negativnachweis gestattet. Das gilt auch für den Außenbereich von Sportanlagen (z.B. Terrasse von Tennisclubs).
- Der Einlass zu Sportveranstaltungen (auch im Freien) ist nur mit Negativnachweis gestattet. Es gilt eine Teilnehmerbegrenzung auf 200 Personen im Freien und 100 Personen in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte/Genesene).
- Zu beachten ist ferner: Im öffentlichen Raum greift eine allgemeine Kontaktregel. Maximal zehn Personen aus verschiedenen Hausständen dürfen im öffentlichen Raum zusammen Sport treiben. Kinder bis einschließlich 14 Jahre sowie Genesene und vollständig Geimpfte zählen bei der Beschränkung auf maximal zehn Personen nicht mit.

Wenn der Schwellenwert der jeweiligen Stufe **fünf Tage** in Folge unterschritten wird, sollen die Beschränkungen im Regelfall wieder ab dem **nächsten Tag** zurückgenommen werden.

Da es einige Fragestellungen zu diesen neuen Regelungen und deren praktische Anwendung auf den Trainings- und Wettspielbetrieb gibt, haben wir die wichtigsten in einem Fragenkatalog zusammengefasst und in diesem Zuge auch die Durchführungsbestimmungen zur Medienrunde entsprechend aktualisiert (siehe Anhang). Darüber hinaus finden Sie weiterführende Informationen auch immer beim [LSBH](#).

SCHLUSSWORT

Wir wissen, dass diese neuen Regelungen für alle Beteiligten weder zufriedenstellend noch einfach handzuhaben sind. Auch wir haben uns den Verlauf der letzten Saisonhälfte anders vorgestellt. An dieser Stelle möchten wir auch noch einmal klar stellen: Diese Regelungen wurden weder vom HTV beschlossen, noch werden sie von uns getragen. Wir versuchen auch weiterhin, unsere Forderungen und Ideen im Sinne des Tennissport bei der hessischen Politik einzubringen.

Aktuell scheint es in der Politik zumindest eine Abkehr vom starren Blick auf die Inzidenzen zu geben und die regionale Hospitalisierung soll in den Fokus gerückt werden. Die neue 3G-Regel wird uns aber sicherlich noch einige Zeit begleiten – unabhängig davon, ob diese auch in Zukunft an Inzidenzwerte gekoppelt bleibt.

Bis dahin müssen wir nun alle das beste aus der Situation machen und an einem Strang ziehen.

Mit sportlichen Grüßen

Jan Duut

Team-Tennis & Öffentlichkeitsarbeit